

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TOA § 3, Anlage 1 und Tarifverträge vom 24. Oktober /
1. August 1960 (Ortskrankenkassen) - Verg.Gr. VI b;
ZPO §§ 313, 543.

Leitsätze:

K e i n e .

Aktenzeichen: 4 AZR 332/62

Urteil des BAG vom 11. September 1963 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 332/62

3 Sa 47/62 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11. September 1963

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1963 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 14. Juni 1962 - 3 Sa 47/62 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist in der Leistungsabteilung der beklagten Ortskrankenkasse tätig. Die Leistungsabteilung untersteht einem Oberinspektor und ist in zwei Abschnitte unter je einem Inspektor gegliedert. Einer der Abschnitte umfaßt fünf Leistungsschalter. An einem Leistungsschalter ist der Kläger zusammen mit einer ihm unterstellten Hilfskraft (Vergütungsgruppe VIII TO.A/BAT) tätig. Der Kläger erhält Vergütung nach Vergütungsgruppe VII und begehrt die Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VII und VIb für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 30. April 1960 und 1. bis 31. Dezember 1961 in der unstreitigen Höhe von insgesamt 357,84 DM.

Dem Kläger obliegen folgende Aufgaben:

1.) Die Berechnung und Anweisung von Barleistungen (Kranken-, Haus-, Übergangs- und Schonungsgeld). Nach Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat der Kläger das Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und ein Leistungsblatt anzulegen. Zweifelsfälle sind dem Abschnittsleiter vorzulegen. Bis zum 1. November 1961 hatte der Kläger dabei an Hand einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers den "Grundlohn" mit Hilfe von Formularen und Tabellen zu ermitteln. Seit diesem Zeitpunkt wird die Berechnung maschinell an anderer Stelle vorgenommen.

2.) Die Berechnung und Anweisung des Sterbegeldes, die ebenfalls weitgehend formularmäßig und bei Auftreten besonderer Schwierigkeiten durch den Abschnittsleiter erfolgt.

3.) Nach dem Vortrag des Klägers die Bearbeitung von Anträgen auf größere Heil- oder Hilfsmittel, Kuren

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

und Heilverfahren.

4.) Die Führung der Statistik der Arbeitsunfähigkeitsfälle.

5.) Bis zum 30. November 1961 die Feststellung und Bearbeitung von Ersatzansprüchen nach § 1542 RVO und gegen andere Versicherungsträger und Berufsgenossenschaften.

6.) Bis zum 30. November 1961 die Führung des Schriftwechsels, wobei der schwierigere Schriftwechsel dem Abschnittsleiter vorbehalten war.

7.) Die Beratung und Abfertigung des Publikums am Schalter.

Der Kläger ist der Ansicht, diese Tätigkeit genüge den Merkmalen der Vergütungsgruppe VIb, wobei die ihm einseitig durch die Beklagte entzogenen Aufgabengebiete weiterhin zu seinen Gunsten berücksichtigt werden müßten. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 357,84 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Kläger erledige nur Vorarbeiten an Hand von Fragebogen und Tabellen. Zweifelsfälle und schwierigerer Schriftwechsel würden durch den Abschnittsleiter bearbeitet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger begehrt Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIb des am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrages Nr. 118 vom 24. Oktober 1960 i.V. mit dem Tarifvertrag Nr. 106 vom 1. August 1960, abgeschlossen zwischen dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -Angestellten und der Tarifgemeinschaft der Ortskrankenkassen in Bayern und Schleswig-Holstein. Beide Parteien dieses Rechtsstreits sind tarifgebunden. Die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages Nr. 106 stimmen wörtlich mit denen des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 überein, auf die sich die unten zitierte Rechtsprechung des Senats bezieht. In der hier allein in Betracht kommenden 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIb (neu) sind aufgeführt Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

Bei den Merkmalen der "vielseitigen Fachkenntnisse" und "selbständigen Leistungen" handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht jedenfalls dahin obliegt, ob der Begriff als solcher verkannt ist oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt wurden oder ob die Bewertung der Tätigkeit, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände, offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG 4, 152 155; 5, 38 43; 7, 64 66; BAG in AP Nr. 19, 29, 81 zu § 3 TO.A). Dieser Aufgabe kann das Revisionsgericht nur gerecht werden, wenn die Tatsachengerichte die Art der Tätigkeit des Angestellten näher darlegen und die hierfür

- 5 -



- 5 -

erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen und anschließend rechtlich würdigen (BAG in i.P. Nr. 2, 9 zu § 3 TO.A). Das angefochtene Urteil enthält keine genügenden tatsächlichen Feststellungen. Es verweist auf den Tatbestand der erstinstanzlichen Entscheidung, die selbst nur sehr kurze tatsächliche Feststellungen enthält. Gemäß § 543 ZPO ist zwar eine derartige Bezugnahme zulässig, aber nur insoweit, als das Berufungsvorbringen der Parteien, das neu darzustellen ist, dem nicht entgegensteht (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 313 Anm. IV 4 c; Wieczorek, § 543 A II). Das ist hier aber zumindest teilweise der Fall. Das Berufungsgericht führt selbst aus, im Tatbestand des angefochtenen Urteils (d.h. des arbeitsgerichtlichen Urteils) seien die Einzelaufgaben des Klägers "im wesentlichen" vollständig und zutreffend auf Grund der eigenen von der Beklagten nicht bestrittenen Sachdarstellung des Klägers wiedergegeben. Aus den in Bezug genommenen Schriftsätzen der Parteien im Berufungszug ergibt sich aber, daß z.B. hinsichtlich der Feststellung und Bearbeitung von Ersatzansprüchen die Parteien einen vom Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils und voneinander abweichenden Tatsachenvortrag bringen, und zwar sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Art der Tätigkeit des Klägers. Zu dem Tätigkeitsmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse enthält die angefochtene Entscheidung überhaupt keine näheren Feststellungen, nicht einmal durch Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil. Es fehlt an jeder Erörterung der Behauptung des Klägers, er habe für die Bearbeitung der Ersatzansprüche, die ihn zu 30% seiner Gesamttätigkeit in Anspruch genommen habe, Kenntnisse auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Reichshaftpflichtgesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrszulassungsordnung, der Zivilprozeßordnung, des Truppenvertrages sowie weiterer Vorschriften benötigt. Schon deshalb muß das ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

fochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur andern Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, ohne daß es noch auf die vom Kläger erhobenen Prozeßfragen der Verletzung der §§ 286, 139 ZPO ankäme.

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils enthalten zum großen Teil allgemeine Rechtsausführungen ohne eingehende Würdigung der konkreten Tätigkeit des Klägers. Es wird die Vielseitigkeit der erforderlichen Fachkenntnisse, ohne ihren für das Aufgabengebiet des Klägers notwendigen Umfang festzustellen, mit der allgemeinen Bewertung verneint, schon die nach Vergütungsgruppe VII erforderliche nähere Kenntnis der einschlägigen Vorschriften bedinge eine "Vielfalt" von Fachkenntnissen. In diesem Sinne seien auch die Fachkenntnisse des Klägers "vielseitig", ohne daß sie schon vielseitig im Sinne der Vergütungsgruppe VI b genannt werden könnten. Diese Ausführungen verkennen, daß der Begriff der "gründlichen Fachkenntnisse" im Sinne der Erläuterungen des Klammerzusatzes zur Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe VII für alle Vergütungsgruppen nur den erforderlichen Grad der Vertiefung des Fachwissens bezeichnen, während die Merkmale "vielseitig" (Vergütungsgruppe VIb) und "umfassend" (Vergütungsgruppe V b) den sich steigernden Umfang der für den jeweiligen Aufgabenkreis erforderlichen Fachkenntnisse betreffen (BAG in AP Nr. 84, 85, 86 zu § 3 TO.A). Das angefochtene Urteil unterscheidet nicht genügend das qualitative Tätigkeitsmerkmal der "gründlichen" von dem quantitativen der "vielseitigen" Fachkenntnisse und verkennt demzufolge diese Begriffe.

Auch die Ausführungen, mit denen das Vorliegen selbständiger Leistungen in nicht unerheblichem Umfang verneint wird, sind nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landesarbeitsgericht meint, das Aufgabengebiet des Klägers sei viel zu klein, "um das Schwergewicht geistiger Eigenleistung aus der Vielseitigkeit notwendiger Fachkenntnisse ableiten zu können". Die Tarifnorm verlangt zwar in der jetzigen Fassung ausdrücklich, daß die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

selbständigen Leistungen den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechen. Wären also vielseitige Fachkenntnisse rechtsfehlerfrei verneint, so könnten allerdings schon deshalb auch keine selbständigen Leistungen im Sinne der Tarifnorm gegeben sein. Falls jedoch das Landesarbeitsgericht bei erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger gründliche, vielseitige Fachkenntnisse einzusetzen hat, so kommt es weiter darauf an, ob er auch selbständige Leistungen zu erbringen hat, die mindestens 25% seiner Gesamttätigkeit ausmachen. Anscheinend will das Berufungsgericht das Merkmal der selbständigen Leistungen als solches aus dem der vielseitigen Fachkenntnisse entwickeln, ohne diese Begriffe zunächst getrennt zu erörtern und erst dann auf ihre Wechselbeziehung einzugehen. Was unter "selbständigen Leistungen" im Sinne der 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b zu verstehen ist, wird in der Klammerdefinition der Tarifnorm im Sinne der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 17. November 1955 - AP Nr. 7 zu § 3 TO.A) jetzt genauer dargelegt. Der Senat hat diesen unbestimmten Rechtsbegriff noch dahingehend näher erläutert, daß grundsätzlich für eine selbständige Leistung eine Gedankenarbeit zu fordern ist, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und Entscheidung enthält (BAG 5, 27 = AP Nr. 9 zu § 1 TO.A; BAG 6, 36 = AP Nr. 38 zu § 3 TO.A; AP Nr. 29, 56, 87 zu § 3 TO.A).

Hierzu fehlt es aber ebenfalls an ausreichenden Feststellungen. Der einzuschlagende Weg und das zu findende Ergebnis kann zwar, wie das Berufungsgericht hier annimmt, durch Formulare, deren Verwendung zunächst einmal der technischen Arbeitserleichterung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dient, lückenlos vorgezeichnet werden. Zwangsläufig ist das aber nicht (vgl. BAG in AP Nr. 60 zu § 3 TO.A). Es fehlt insoweit eine nähere und ins Einzelne gehende Erörterung, inwiefern insbesondere die Tätigkeit des Klägers bei der Bearbeitung von Ersatzansprüchen und bei der Auskunfterteilung am Schalter nahezu lückenlos durch Formulare vorgezeichnet sei. Der Umstand, daß dem Kläger mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 einzelne Aufgaben einseitig von der Beklagten entzogen wurden, ändert nichts an dem Anspruch auf die Vergütung gemäß der bisher ausgeübten Tätigkeit (BAG 7, 182; 8, 102 und 10, 99).

Das Landesarbeitsgericht wird die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen und deren Bewertung an Hand der Tätigkeitsmerkmale nachzuholen haben. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Pecher Dr. Martel Dr. Auffarth
Hense Clemens

